

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Stellungnahme des Bundesverbandes der Hersteller von Lebensmitteln für eine
besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e.V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit (BMU)

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten
Einwegkunststoffprodukten

(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung - EWKKennzV)

(Bearbeitungsstand: 15. Dezember 2020; 9:32 Uhr)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 15. Dezember 2020 den Referentenentwurf einer *Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten* (Bearbeitungsstand: 15.12.2020) vorgelegt. Der DIÄTVERBAND hat den Entwurf mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Diese bezieht sich zuständigkeithalber ausschließlich auf die vorgesehenen Regelungen des § 3 „**Anforderungen an die Beschaffenheit**“, wonach ab dem 3. Juli 2024 Kunststoffverschlüsse und -deckel während der Verwendungsdauer an den entsprechenden Einwegkunststoffgetränkebehältern befestigt bleiben müssen.

Kontext und Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der *Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904*, und hier insbesondere der Artikel 6, 7 und 17. Zunächst sei positiv hervorgehoben, dass die Umsetzung der ausgewählten Vorgaben des komplexen europäischen Regelwerks in nationales Recht formal gut gelungen ist. Dies wird auch anhand der dieser Stellungnahme beigefügten Synopse deutlich.

Mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorgaben des Referentenentwurfes in die Praxis sind nicht dem deutschen Gesetzgeber anzulasten, sondern wohnen bereits der *Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904* inne. Nicht alle der seinerzeit zahlreich vorgebrachten Einwände und Argumente wurden und konnten von den Europäischen Institutionen im Gesetzgebungsverfahren seinerzeit aufgegriffen werden. Dies hat regelmäßig zur Folge, dass bei der Umsetzung der Regelungen in deutsches Recht seitens der Rechtsunterworfenen nunmehr nachgelagert erneut auf einige Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis hingewiesen wird.

So liegt der Fall auch hier. Zwar begrüßen wir die mit dem Referentenentwurf vorgelegten Regelungsinhalte weitestgehend und umfänglich - und insoweit auch die mit den neuen Vorgaben verbundenen Herausforderungen für die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller - , jedoch möchten wir nachfolgend auf ein Problem aufmerksam machen, dass nur eine sehr kleine Produktkategorie betrifft, dort aber in der Praxis zu größeren Handling-Problemen führen wird, die vermieden könnten und auch sollten.

Um welche Produktkategorie handelt es sich?

Im Portfolio der sogenannten Säuglingsmilchnahrungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 gibt es als Nischenprodukt seit vielen Jahren sog. trinkfertig zubereitete Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen. Säuglingsmilchnahrungen werden üblicherweise und mit einem weit überragenden Anteil als pulverförmige Produkte angeboten. Diese sind von den Eltern vor der Verfütterung an den Säugling durch Zugabe definierter Mengen abgekochten Leitungswasser fertig zuzubereiten und auf Trinktemperatur zu bringen. Besser bekannt sind diese Erzeugnisse allgemein als

„Babyfläschchen“ oder „Fläschchen-Nahrung“. Im Fall der Säuglingsanfangsnahrung ersetzen sie vollständig und vom Tag der Geburt die Muttermilch als **alleiniges Lebensmittel**, sofern die Mutter nicht stillen kann oder sie sich gegen das Stillen entschieden hat. Im Fall der Folgenahrung sind sie nach dem vierten Lebensmonat der flüssige Anteil einer zunehmend diversifizierten Kost (Stichwort: Babybrei, Gläschenkost etc.) und ersetzen ebenfalls die sonst zu bevorzugende Muttermilch.

Auch wenn diese pulverförmigen Produkte höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen und äußerst strenge mikrobiologische Kriterien erfüllen, ist eine absolut sterile Herstellung pulverförmiger Säuglingsmilchnahrungen nicht möglich. Dies stellt bei gesunden und reif geborenen Säuglingen normalerweise auch kein Problem dar. In Ausnahmefällen, etwa bei Frühgeborenen oder immunkompromittierten Säuglingen, in Verbindung mit unsachgemäßer Zubereitung oder Lagerung zubereiteter Säuglingsmilchnahrungen auf Pulverbasis kann es jedoch aufgrund des Wachstums unerwünschte Mikroorganismen (ins. *Enterobacter sakazakii* bzw. *Chronobacter*) zu schweren und schwersten gesundheitlichen Störungen bis hin zum Tode kommen. Auch in Deutschland sind solche selten vorkommenden Fälle dokumentiert. Ursächlich für Todesfälle sind nicht die handelsüblichen pulverförmigen Säuglingsmilchnahrungen, sondern eine unsachgemäße Zubereitung in den sog. ‚Milchküchen‘ der Säuglingsstationen in den Kliniken.


Um jedes Risiko auszuschließen, wurden für solche besonderen Anwendungsfälle (Frühgeborene, immunkompromittierte Säuglinge) trinkfertig zubereitete Säuglingsmilchnahrungen entwickelt, die ursprünglich ausschließlich für den Klinikbereich angeboten wurden. In neuerer Zeit finden sich derartige Produkte im seltenen Ausnahmefall auch im Einzelhandel.

Über lange Zeit wurden diese trinkfertig zubereiteten Säuglingsmilchnahrungen ausschließlich in Getränkebehältern aus Glas angeboten. Wegen der Gefahr des Glasbruchs wurden die Produkte sukzessive auf Getränkebehälter aus Kunststoff umgestellt. Einige Kliniken haben ‚Milchküchen‘ ganz aufgegeben, und bieten ausschließlich trinkfertige Säuglingsmilchnahrung an, wenn im Ausnahmefall nicht gestillt werden kann oder soll.

Eine Besonderheit der Produkte besteht darin, dass die zugehörigen Deckel aus Kunststoff bzw. die Gewinde der Getränkebehälter so konzipiert sind, dass sie nach Erwärmen des Fläschchens abgeschraubt und durch handelsübliche Sauger (z.B. der Unternehmen NUC, MAM, AVENT etc.) ersetzt werden können (Abb. 1). Die sterile Säuglingsmilch kann so unmittelbar aus dem Getränkebehälter konsumiert werden. Daher die außergewöhnliche Größe der eingesetzten Deckel mit der Folge eines vergleichsweise hohen Gewichts. Eine typische Handlungsempfehlung für die Verwendung und Zubereitung der trinkfertigen Säuglingsmilchnahrungen ist der Abb. 2 zu entnehmen.



Abb. 1: Beispiele handelsüblicher trinkfertiger Säuglingsmilchnahrungen für den klinischen Bereich sowie ein handelsübliches Babyfläschchen mit Sauger



Flasche (90 ml, 200 ml)

- 1 Vor Gebrauch kräftig schütteln.
- 2 Auf 40°C erwärmen.
- 3 Erneut kräftig schütteln.
- 4 Deckel abschrauben und Unversehrtheit der Schutzfolie durch leichtes Zusammendrücken der Produktflasche überprüfen. Es darf kein Produkt austreten.
- 5 Auf Trinktemperatur abkühlen, Schutzfolie abziehen.
- 6 Benötigte Trinkmenge in ein weiteres Fläschchen füllen oder Sauger direkt auf die Produktflasche aufschrauben.

ACHTUNG: Sauger nicht zu fest aufschrauben, da er sonst überdreht.

- 7 Temperatur prüfen und sofort füttern. Nahrungsreste verwerfen.

Abb. 2: Typische Anleitung für die Zubereitung und Verwendung einer trinkfertig angebotenen Säuglingsmilchnahrung

(Quelle: HiPP-Folder für das Kliniksortiment: „Einzigartige Zusammensetzung der HiPP Kliniknahrungen ...“ Eine Information für medizinisches Fachpersonal“)

Hinzuweisen ist ferner auf eine weitere Produktbesonderheit, die darin besteht, dass sie - analog zu den Ausführungen in Teil E des Anhangs der RL (EU) 2019/904 - erst **nach** weiterer Zubereitung durch **Erwärmen** in der Lebensmittelverpackung verzehrt werden können.

Handlingprobleme bei der Verwendung von Getränkebehältern trinkfertig angebotener Säuglingsmilchnahrungen mit fest am Behälter befestigten Deckeln

Die Befestigung von Kunststoffdeckeln an den Getränkebehältern trinkfertig angebotener Säuglingsmilchnahrungen während der vorgesehenen Verwendungsdauer, d.h. während des Verfütterns an den Säugling, ist technisch natürlich grundsätzlich möglich. Für Getränkebehälter aller anderen der zahlreichen betroffenen Produktkategorien werden die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Herstellern dies vorgabegemäß auch umsetzen: bei anderen Personengruppen als Babys dürfte die feste Verbindung des Deckels mit dem Getränkebehälter während der Verwendungsdauer auch unproblematisch sein.

Bei Getränkebehältern mit trinkfertiger Säuglingsmilchnahrung sehen wir aufgrund der konzeptionell bedingten Größe und des Gewichts der Deckel und der vulnerablen Verbrauchergruppe von Babys jedoch Probleme während der Verwendungsdauer. So besteht bei fester Verbindung des Deckels das Risiko, dass der ‚herumbaumelnde Deckel‘ während der Verfütterung mit aufgesetztem Sauger unbeabsichtigt auf ‚Baby’s empfindliches Näschen‘ schlägt oder schlimmstenfalls - im wahrsten Sinne – ‚ins Auge‘ geht. Zu bedenken ist hierbei, dass Babyfläschchen üblicherweise in liegender Haltung verfüttert werden. In jedem Falle müsste das Klinikpersonal sicherstellen, dass der Verwendung der Getränkebehälter und dem daran befestigten Deckel während der gesamten Dauer des Verfütterns höchste Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Ein alternatives Umfüllen der trinkfertig angebotenen Säuglingsmilchnahrung in ein handelsübliches Babyfläschchen (AVENT, MAM etc.) erscheint aus hygienischer Sicht ebenfalls keine sachgerechte Lösung zu sein, da dies dem Sinn und der Zweckbestimmung der trinkfertigen Säuglingsmilchnahrungen aufgrund der Möglichkeit einer Sekundärinfektion diametral entgegensteht. Die handelsüblichen Bedarfsgegenstände müssten zudem vor jeder Verwendung gründlichst gereinigt und keimfrei sterilisiert werden.

Nach diesem Problem-Vortrag möchten wir nachfolgend zum vorliegenden Referentenentwurf konkret Stellung nehmen.

IM EINZELNEN

§ 3 Absatz 2 Ziffer 3

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass die besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit von Getränkebehälter und Deckeln aus Kunststoff keine Anwendung finden auf

- flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Art. 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

Wir begrüßen diesen Ausnahmetatbestand ausdrücklich und sind dankbar dafür, dass die Vorgaben des Teils C Buchstabe b des Anhangs der *Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904* in sachgerechter Form in den Referentenentwurf übernommen wurden. Der Ausnahmetatbestand wurde im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens umfassend und schlüssig begründet.

Vor dem Hintergrund des vorstehenden Problemvortrages möchten wir jedoch anregen, den Anwendungsbereich des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 um trinkfertig angebotene bzw. **„flüssige Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) Nr. 609/2013“** zu ergänzen.

Angesichts der gewählten weiten Auslegung des Begriffes ‚Getränkeverpackung‘ (so auch die Ausführungen unter B. Besonderer Teil des Referentenentwurfes) sehen wir derzeit leider keine Alternative zur vorgenannten Ergänzung. Auch ein klarstellender Hinweis – etwa in den Erläuterungen zur Verordnung - darauf, dass es sich bei den in Rede stehenden Produkten nicht um ‚Getränke‘ handele, sondern gemäß ihrer Zweckbestimmung und Verwendung um flüssige Lebensmittel, die die normale Ernährung bzw. das Stillen entweder vollständig oder teilweise ersetzen, würde mutmaßlich keine Abhilfe schaffen. Gleiches gilt für die Besonderheit der weiteren Zubereitung durch Erwärmen in der Lebensmittelverpackung vor dem Verzehr, die gemäß den Ausführungen in Teil E des Anhangs der RL (EU) 2019/904 bei (nicht-flüssigen) Lebensmitteln zur Nicht-Anwendbarkeit verschiedener Vorgaben der RL (EU) 2019/904 führt.

ERFÜLLUNGSaufwand

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (unter Begründung - A. Allgemeiner Teil - VI. Gesetzesfolgen – Ziffer 4), der aus der Umsetzung der neuen Vorgaben für die Hersteller von Lebensmitteln für spezielle Verbrauchergruppen entstehen kann, liegen dem DIÄTVERBAND keine belastbaren Erkenntnisse vor. Insoweit kann der mögliche Aufwand auch aus hiesiger Sicht zu unserem Bedauern nicht näher beziffert werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass nähere Auskünfte von Seiten der einschlägigen Spitzenverbände der Lebensmittel- und Verpackungswirtschaft, im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegeben werden.

Wir wären sehr dankbar, wenn unsere Anmerkungen bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung fänden. Selbstverständlich stehen wir jederzeit gern für Rückfragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung. Zudem möchten wir ausdrücklich um Verständnis dafür bitten, dass wir Umsetzungsschwierigkeiten bei einem Nischenprodukt problematisieren. Wir wissen um den großen Anwendungsbereich und die Reichweite des Referentenentwurfes. Für die von uns angesprochene vulnerable Zielgruppe hat die Problematik allerdings ggf. schwerwiegende Folgen.


Mit freundlichen Grüßen

DIÄTVERBAND e.V.


Geschäftsführer

Kontakt

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung e.V.
Godesberger Allee 142-148
D-53175 Bonn

Telefon: 
Telefax: (02 28) 3 08 51-50

Synopse Referentenentwurf der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (vom 15.12.2020) vs. Richtlinie (EU)2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Richtlinie (EU) 2019/904:	Nationaler Referentenentwurf (15.12.2020):	Anmerkungen
Artikel 2 Geltungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
<p>(1) Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Einwegkunststoffartikel, für Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.</p> <p>(2) Im Falle einer Kollision dieser Richtlinie mit den Richtlinien 94/62/EG oder 2008/98/EG ist die vorliegende Richtlinie maßgeblich.</p>	<p>Die Verordnung regelt die <u>Beschaffenheit bestimmter Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten auf dem Produkt selbst oder auf der zugehörigen Verpackung</u>. Rechtsvorschriften, die andere Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung festlegen, bleiben unberührt.</p>	<p>Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/904.</p> <p>Die Verordnung dient zudem der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904.</p>
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
<p>Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. „Kunststoff“: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;</p> <p>2. „Einwegkunststoffartikel“: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr</p>	<p>Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen: Nummer] der Kommission vom [einsetzen: Datum] zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel sowie ergänzend die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>2. Kunststoff: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/507 (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;</p> <p>1. Einwegkunststoffprodukt: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes</p>	

<p>gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;</p> <p>3. „oxo-abbaubarer Kunststoff“: Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen;</p> <p>4. „Fanggerät“: jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Fang, zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, auf der Meeresoberfläche schwimmend, zum Anlocken und zum Fang oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird;</p> <p>5. „Fanggeräte-Abfall“: jedes unter die Abfalldefinition des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG fallende Fanggerät, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde, einschließlich, als es zurückgelassen wurde oder verloren ging;</p> <p>6. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines Mitgliedstaats; DE L 155/8 Amtsblatt der Europäischen Union 12.6.2019</p> <p>7. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;</p> <p>8. „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;</p> <p>9. „Abfall“: Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG;</p> <p>10. „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“: Regime der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne des Artikels 3 Nummer 21 der Richtlinie 2008/98/EG;</p> <p>11. „Hersteller“:</p> <p>a) jede natürliche oder juristische Person, die, in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (21), Einwegkunststoffartikel oder befüllte Einwegkunststoffartikel oder Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, gewerbsmäßig herstellt, befüllt, verkauft oder importiert und in dem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, ausgenommen Personen, die einer Fischereitätigkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (22) nachgehen; oder</p> <p>b) jede natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffartikel, befüllte Einwegkunststoffartikel oder Fanggeräte, die Kunststoff</p>	<p>Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreter zurückgegeben wird <u>oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;</u></p> <p>3. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung;</p> <p>4. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;</p>	
---	---	--

<p>enthalten, mittels Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU direkt an private Haushalte oder an andere Nutzer in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, ausgenommen Personen, die einer Fischereitätigkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachgehen;</p> <p><u>12. „Sammlung“:</u> Sammlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2008/98/EG;</p> <p><u>13. „getrennte Sammlung“:</u> getrennte Sammlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Richtlinie 2008/98/EG;</p> <p><u>14. „Behandlung“:</u> Behandlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie 2008/98/EG;</p> <p><u>15. „Verpackung“:</u> Verpackung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG;</p> <p><u>16. „biologisch abbaubarer Kunststoff“:</u> ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß den europäischen Normen für Verpackungen durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist;</p> <p><u>17. „Hafenauffangeinrichtungen“:</u> Hafenauffangeinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2000/59/EG;</p> <p><u>18. „Tabakprodukte“:</u> Tabakerzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/40/EU.</p>		
<p>Artikel 6 Produktanforderungen</p>	<p>§ 3 Anforderungen an die Beschaffenheit</p>	
<p>(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Einwegkunststoffartikel, die in Teil C des Anhangs aufgeführt sind und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.</p> <p>(2) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen.</p> <p>(3) Die Kommission fordert die europäischen Normungsgremien auf, bis zum 3. Oktober 2019 harmonisierte Normen für die Anforderung gemäß Absatz 1 zu entwickeln. Diese Normen müssen insbesondere gewährleisten, dass die erforderliche Widerstandsfähigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit von Verschlüssen für Getränkebehälter, einschließlich der Verschlüsse für kohlenensäurehaltige Getränke, erhalten bleibt.</p> <p>(4) Ab dem Tag der Veröffentlichung der</p>	<p>(1) Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Für Getränkebehälter, die den harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderung nach Satz 1 erfüllen.</p>	<p>Aus der Begründung: S. 18f.: Die Regelung bezieht sich auf Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern. Der Begriff Getränkebehälter wird dabei nicht legal definiert, ist aber weit auszulegen. Zunächst fallen unter den Begriff jedenfalls Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Verpackungsgesetz. Getränkeverpackungen sind demnach geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel. Der Begriff der Verkaufsverpackung setzt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verpackungsgesetz eine Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung voraus. Der Begriff Getränkebehälter ist jedoch weiter zu verstehen. Von diesem Begriff werden insbesondere auch Getränkebehälter erfasst, die nicht mit Ware befüllt sind, also leer in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Der Begriff der Getränkebehälter ist weiterhin abzugrenzen von dem Begriff der Getränkebecher, die in der Richtlinie (EU) 2019/904 anderweitigen Regelungen zugeführt werden. Dazu zählt bspw. die Kennzeichnungspflicht in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie, die durch § 4 Absatz 3 dieser Verordnung umgesetzt wird.</p>

<p>Bezugsnummern der harmonisierten Normen gemäß Absatz 3 im Amtsblatt der Europäischen Union wird bei Einwegkunststoffartikeln, die in <u>Teil C</u> des Anhangs aufgeführt sind und diesen Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, auch die Konformität mit der Anforderung des Absatzes 1 vermutet.</p> <p>TEIL C</p> <p>Einwegkunststoffartikel im Sinne des Artikels 6 Absätze 1 bis 4 (Produktanforderungen)</p> <p>Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	<p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung</p> <p>1. auf Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen und Deckeln aus Kunststoff,</p> <p>2. auf Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, im Übrigen aber nicht aus Kunststoff bestehen und</p> <p>3. <u>auf Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke</u> gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	<p>Sowohl Getränkebehälter als auch Getränkebecher werden mit Flüssigkeiten befüllt. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch in der Verschießbarkeit. <u>Während Getränkebehälter vollständig oder überwiegend geschlossen sind und in der Regel einen Verschluss enthalten (z. B. Flaschen, Dosen, Kartonverpackungen), sind Becher oben offen und haben keine feste Verschlussvorrichtung.</u> Sie können allenfalls durch einen separaten Deckel lose verschlossen werden. <u>Zu den Getränkebehältern zählen insbesondere Getränkeflaschen und Getränkeverbundverpackungen. Flaschen zeichnen sich dabei durch die runde Form und den in der Regel engen Flaschenhals aus. Verbundverpackungen hingegen sind überwiegend rechteckig, sie werden beispielsweise zur Befüllung mit Milch oder Saft verwendet. Getränkebecher weisen eine runde Form auf, haben jedoch im Unterschied zu Flaschen keinen engen Flaschenhals.</u></p>
<p>Artikel 7 Kennzeichnungsvorschriften</p>	<p>§ 4 Kennzeichnungspflicht</p>	
<p>Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder in <u>Teil D</u> des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit folgenden Verbraucherinformationen trägt:</p> <p>a) angemessene Entsorgungsmöglichkeiten für den betreffenden Artikel bzw. Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden für diesen Artikel entsprechend der Abfallhierarchie,</p> <p>b) einen Hinweis darauf, dass der Artikel Kunststoff enthält und auf die daraus resultierenden negativen Auswirkungen der Vermüllung oder einer anderen Entsorgung des betreffenden Artikels auf unsachgemäße Art auf die Umwelt.</p> <p>Die harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung werden gemäß Absatz 2 von der Kommission festgelegt.</p> <p>(2) Die Kommission erlässt bis zum 3. Juli 2020 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1; in diesen Vorgaben</p> <p>a) wird vorgesehen, dass die Kennzeichnung der in Teil D Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs aufgeführten</p>	<p>1) Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verkaufs- und Umverpackung wie folgt gekennzeichnet werden:</p> <p>1. Hygieneeinlagen, insbesondere Binden, gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer],</p> <p>2. Tampons und Tamponapplikatoren gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer],</p> <p>3. Feuchttücher, insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege, gemäß den Vorgaben nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer] sowie</p> <p>4. Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten verwendet werden, gemäß den Vorgaben nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer].</p> <p>(2) Tabakprodukte mit Filtern dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Außenverpackung und die Packung jeweils gemäß den Vorgaben nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen</p>	

<p>Einwegkunststoffartikeln auf die Verkaufs- und Umverpackung dieser Artikel aufgebracht wird; werden mehrere Verkaufseinheiten an der Verkaufsstelle umverpackt, so muss die Verpackung jeder Verkaufseinheit gekennzeichnet sein. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung entfällt für Verpackungen mit einer Oberfläche von weniger als 10 cm² ;</p> <p>b) wird vorgesehen, dass die Kennzeichnung der in Teil D Nummer 4 des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikeln auf den Artikel selbst aufgebracht wird;</p> <p>c) werden bestehende sektorspezifische freiwillige Ansätze berücksichtigt und ist besonders darauf zu achten, dass Informationen vermieden werden, durch die Verbraucher irreführt werden.</p> <p>Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 erlassen.</p> <p>(3) Für Tabakprodukte ergänzen die Bestimmungen dieses Artikels die Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU.</p> <p>Einwegkunststoffartikel im Sinne des Artikels 7 (Kennzeichnungsvorschriften)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; 2. Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; 3. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden; 4. Getränkebecher. 	<p>Nummer] gekennzeichnet sind.</p> <p>(3) Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer] gekennzeichnet sind.</p>	
---	--	--